

# Vereinbarung über die Zahlung von

## Wasser-/ Abwassergebühren

### Umstellung von Eigentümer auf Mieter



Stadtverwaltung Langenau  
Steueramt  
Marktplatz 5  
89129 Langenau

Kassenzeichen alt: \_\_\_\_\_ -8888- \_\_\_\_\_  
Kassenzeichen neu: \_\_\_\_\_ -8888- \_\_\_\_\_  
Gebührenpflichtig ab: \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_  
Gebührenbeginn ab: **0 1** . \_\_\_\_\_ **20** \_\_\_\_\_

Bitte mit Schreibmaschine, PC oder Blockschrift voll-ständig ausfüllen und  
an das Steueramt zurückgeben

### Angaben zum Objekt / Verbrauchsstelle / Zähler:

Straße / Haus-Nr.:		Übergabe-Datum:	
Zähler-Nr.:			
Zählerstand in m <sup>3</sup> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			

### Angaben zum Eigentümer laut Grundbuch:

(ggf. weitere Eigentümer auf der Rückseite dokumentieren)

Nachname:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Wohnort:
Telefon:	Mail:

### Angaben zum Mieter:

(zahlungspflichtige Personen des Haushalts ggf. bei WG weitere zahlungspflichtige Personen auf der Rückseite dokumentieren)

#### **Person 1**

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
-----------	----------	---------------

#### **Person 2**

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
-----------	----------	---------------

Anzahl der Personen im Haushalt gesamt (wird zur Abschlagskalkulation benötigt) :

Telefon:	Mail:
----------	-------

Als Eigentümer des oben genannten Objektes bitte ich Sie künftig die Wasser-/Abwasser- und Niederschlagswassergebühren meinem Mieter in Rechnung zu stellen und die Gebührenbescheide direkt an diesen zu senden.  
**Von dem unten stehendem Hinweis habe ich Kenntnis** gengenommen.

#### Wichtiger Hinweis:

Schuldner der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist der Grundstückseigentümer des versorgten Grundstücks gemäß § 40 Abs.1 in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung sowie gemäß § 38 Abs.1 der Abwassersatzung der Stadt Langenau. Lediglich der einfacheren Abwicklung halber und zur Entlastung des Eigentümers bei der Mietnebenkostenabrechnung wird zukünftig direkt mit dem oben genannten Mieter abgerechnet.

Sollte der Mieter in Zahlungsverzug kommen, so werden die Bescheide wieder gemäß den Satzungen auf den Eigentümer ausgestellt. Der Eigentümer haftet auch für aufgelaufene Rückstände aus der Wasserrechnung mit dem Mieter als satzungsmäßiger Schuldner.

Ein Mieterwechsel ist vom Eigentümer der Stadt umgehend zu melden. Unterbleibt eine rechtzeitige Abmeldung bei der Stadt ist der Eigentümer sowohl für die Gebühren des alten als auch des neuen Mieters zahlungspflichtig. Eigentümerwechsel sind auch weiterhin zu melden.

----- Datum	----- Unterschrift Eigentümer
----------------	----------------------------------